

**Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz,
Fassung vom 26.07.2013**

Beachte für folgende Bestimmung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt Kriegsopfer- und Behindertenabgabe
 - § 1 Zweck und Art der Abgabe
 - § 2 Abgabepflicht
 - § 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht
 - § 4 Formen der Abgabenerhebung, Entstehung und Fälligkeit des Abgabenspruches
 - § 5 Abgabenschuldner
 - § 6 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe
 - § 7 Entrichtung, Überweisung, Sicherheitsleistung
 - § 8 Haftung
 - § 9 Abgabenerklärung
 - § 10 Zuweisung
 - § 11 Zuständigkeit
 - § 12 Subsidiäre Geltung

- 2. Abschnitt Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds
 - 1. Unterabschnitt Förderung
 - § 14 Ziele
 - § 15 Gegenstand der Förderung
 - § 16 Arten der Förderung
 - § 17 Förderungsempfänger

 - 2. Unterabschnitt Durchführung der Förderung
 - § 18 Förderungsverfahren
 - § 19 Sicherstellung von Darlehen
 - § 20 Widerruf, Verzicht
 - § 21 Ermittlung und Verarbeitung von Daten
 - § 22 Richtlinien

 - 3. Unterabschnitt Organisatorische Bestimmungen
 - § 23 Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds
 - § 24 Organe des Fonds, Geschäftsstelle
 - § 25 Kuratorium
 - § 26 Geschäftsgang des Kuratoriums
 - § 27 Vorsitzender des Kuratoriums
 - § 28 Aufsicht

- 3. Abschnitt Schluß- und Übergangsbestimmungen
 - § 29 Inkrafttreten
 - § 30 Übergangsbestimmungen

Langtitel

Gesetz vom 17. März 1992 über die Erhebung einer Kriegsopfer- und Behindertenabgabe und die Errichtung eines Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds (Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz)

LGBl. Nr. 27/1992

Änderung

LGBI. Nr. 112/2001, 26/2004, 76/2006, 100/2010, 24/2011, 150/2012

Text

1. Abschnitt

Kriegsopfer- und Behindertenabgabe

§ 1

Zweck und Art der Abgabe

(1) Zur Gewährung von Förderungen nach § 17 Abs. 1 lit. a bis f wird eine Kriegsopfer- und Behindertenabgabe erhoben.

(2) Die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe - in der Folge kurz „Abgabe“ genannt - ist eine ausschließliche Landesabgabe.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist,

- a) öffentliche Veranstaltungen, die dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBI. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 lit. c und d;
- b) das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben aufgrund einer Bewilligung nach § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Nicht abgabepflichtig sind:

- a) Veranstaltungen mit kulturellem oder künstlerischem Inhalt;
- b) Veranstaltungen von Vereinigungen, die nur für die Mitglieder durchgeführt werden;
- c) Amateursport- und Zirkusveranstaltungen;
- d) die Darbietung lebender Musik in Gastgewerbebetrieben, ausgenommen bei Tanzunterhaltungen;
- e) Schüler- und Studentenbälle sowie sonstige Bälle, die ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke veranstaltet werden;
- f) Ausspielungen nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes.

§ 4

Formen der Abgabenerhebung, Entstehung und Fälligkeit des Abgabensanspruches

(1) Die Abgabe ist als Kartensteuer zu erheben, wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung nur der Inhaber einer entgeltlich erworbenen Eintrittskarte oder eines sonstigen entgeltlich erworbenen Beleges berechtigt ist.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Abgabe als Pauschsteuer zu erheben.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht

- a) bei der als Kartensteuer erhobenen Abgabe mit der Übergabe der Eintrittskarte oder des sonstigen Beleges;
- b) bei der als Pauschsteuer erhobenen Abgabe mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

(4) Die Abgabe wird mit der Entstehung des Abgabensanspruches fällig.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet (Abgabenschuldner):

- a) bei der als Kartensteuer erhobenen Abgabe der Erwerber der Eintrittskarte oder des sonstigen Beleges;
- b) bei der als Pauschsteuer erhobenen Abgabe der Veranstalter.

§ 6

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe in der Form der Kartensteuer bildet das Entgelt für die Überlassung der Eintrittskarte oder des sonstigen Beleges.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt
 - a) für Sportveranstaltungen, die nicht unter § 3 lit. c fallen, 5 v. H. und
 - b) in allen übrigen Fällen 10 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Kriegsofper- und Behindertenabgabe, die Vergnügungssteuer und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Höhe der Pauschsteuer beträgt:
 - a) für vergnügungsparkmäßige Veranstaltungen 3,7 Euro je Anlage, für deren Benützung ein Entgelt zu entrichten ist, und Tag;
 - b) für das Aufstellen von Spielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. c des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 5,5 Euro je Spielautomat und angefangenen Monat;
 - c) für Tanzunterhaltungen, Varietés und dergleichen 4 Cent je 10 angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Tag, mindestens aber 3,7 Euro je Tag;
 - d) für das Halten von Musikanlagen (Musikboxen) an öffentlichen Orten 7,3 Euro je Anlage und angefangenen Monat;
 - e) für das Halten von automatischen Kegel- oder Bowlingbahnen 3,7 Euro je Bahn und angefangenen Monat;
 - f) für das Aufstellen von Spielautomaten, die der Anmeldepflicht nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 unterliegen, 7,3 Euro je Spielautomat und angefangenen Monat;
 - g) für Veranstaltungen, die nicht unter lit. a bis f fallen, 3,7 Euro je Tag;
 - h) für das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben nach § 2 lit. b 40 Cent je angefangene Stunde und Tag.
- (5) Die Abgabe für das Aufstellen von Spielautomaten nach Abs. 4 lit. f erhöht sich um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielautomaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

§ 7

Entrichtung, Überweisung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Abgabenschuldner nach § 5 lit. a hat die Abgabe mit dem Eintritt der Fälligkeit an den Veranstalter zu entrichten. Der Veranstalter hat die Abgabe zugleich mit der Vergnügungssteuer, wird eine solche für die betreffende Veranstaltung nicht erhoben, spätestens bis zum siebten Tag des auf die Veranstaltung folgenden Kalendermonats an die Gemeinde abzuführen.
- (2) Der Abgabenschuldner nach § 5 lit. b hat die Abgabe spätestens bis zum siebten Tag des auf die Veranstaltung folgenden Kalendermonats an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Abgabenbehörde hat dem Veranstalter die Bestellung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Abgabe aufzutragen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu vermeiden. Der Bescheid, mit dem die Bestellung einer Sicherheit aufgetragen wurde, ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, einen Tag vor der Veranstaltung ohne weitere Mahnung vollstreckbar. Die erlegte oder eingebrachte Sicherheitsleistung ist auf die Abgabenschuld anzurechnen. Die Sicherheitsleistung ist zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde.
- (4) Die Gemeinde hat die Abgabe bis zum Ende des auf den Zeitpunkt der Abfuhr, Entrichtung oder Einbringung folgenden Monats dem Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds (§ 23) zu überweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes bei der Überweisung von Abgaben nach Abs. 1 5 v.H. und nach Abs. 2 2 v.H. des Abgabebetrages einzubehalten.

§ 8

Haftung

Wer zur Abfuhr der Abgabe verpflichtet ist, haftet für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Abgabe. Mehrere Haftungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

§ 9

Abgabenerklärung

Der Veranstalter hat auf Verlangen eine Abgabenerklärung einzureichen, aus der alle Umstände hervorgehen, die für die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der abgeführten oder entrichteten Abgabe erforderlich sind.

§ 10

Zuweisung

Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds hat die Summe der von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabebeträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe gelten diese Abgabebeträge als Zuweisung des Landes Tirol an den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds.

§ 11

Zuständigkeit

- (1) Für die Erhebung der Abgabe ist in erster Instanz der Bürgermeister zuständig.
- (2) Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.
- (3) Die Abgabenbehörden haben vor der Gewährung einer Abgabennachsicht oder vor einer Entlassung aus der Gesamtschuld das Kuratorium (§ 25) zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, einen Monat nicht übersteigende Frist festzusetzen.

§ 12

Subsidiäre Geltung

Soweit im 1. Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Erhebung der Abgabe das Tiroler Vergütungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

2. Abschnitt

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

1. Unterabschnitt

Förderung

§ 14

Ziele

- (1) Die Förderung nach diesem Gesetz hat zum Ziel, Personen nach § 17 Abs. 1 lit. a bis e
 - a) bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen und
 - b) nach Möglichkeit die Eigeninitiative und Selbsthilfe zu stärken.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15

Gegenstand der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden:

- a) für Maßnahmen zur Begründung eines Erwerbes oder zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben,
- b) zum Ausgleich für Einbußen während der Teilnahme an Schulungs- oder Umschulungsmaßnahmen;
- c) für besondere Aufwendungen, die zur Deckung des Wohnbedarfes oder zur Erleichterung der Lebensverhältnisse erforderlich sind;
- d) zur Erleichterung der Erziehung oder der beruflichen Ausbildung von Kindern, Wahl- oder Pflegekindern;

- e) als Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Entschädigungen und dergleichen;
- f) zur Durchführung von Ferien-, Erholungs- oder Weihnachtsaktionen oder sonstigen sozialen Maßnahmen.

§ 16

Arten der Förderung

Eine Förderung kann erfolgen durch:

- a) die Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen;
- b) die Gewährung von rückzahlbaren oder nicht rückzahlbaren Zinszuschüssen für Kredite des Förderungswerbers;
- c) die Leistung einmaliger, mehrmaliger oder regelmäßiger Zuschüsse;
- d) die Gewährung von Schul-, Studien- oder Lernbeihilfen;
- e) die Übernahme von Bürgschaften.

§ 17

Förderungsempfänger

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden an:
- a) versorgungsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen im Sinn des § 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2010,
 - b) den Personenkreis nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2010,
 - c) versorgungsberechtigte Personen im Sinn des § 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2010,
 - d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H.,
 - e) unterhaltsberechtigzte Angehörige von Personen nach lit. a bis c,
 - f) juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen und die Unterstützung von Personen nach lit. a bis e ist.
- (2) Förderungen dürfen weiters nur Personen oder Vereinigungen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sitz in Tirol haben. Natürliche Personen müssen überdies bedürftig sein. Der Grad der Bedürftigkeit ist nach den persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderungswerbers und nach den besonderen Umständen, die zur Antragstellung geführt haben, zu beurteilen.

2. Unterabschnitt

Durchführung der Förderung

§ 18

Förderungsverfahren

- (1) Um die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz ist beim Tiroler Kriegsofener- und Behindertenfonds schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen gebunden werden.
- (3) Der Förderungswerber hat die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 19

Sicherstellung von Darlehen

Sofern dies zur Sicherung der Rückzahlung von Darlehen erforderlich ist, sind diese durch Hypotheken, Bürgschaften, Bankgarantien oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

§ 20

Widerruf, Verzicht

- (1) Eine Förderung ist unverzüglich zu widerrufen und rückzufordern, wenn
- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurde,

- b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nicht erbracht wurde,
- c) Auflagen oder Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wurde, nicht erfüllt werden oder
- d) der Grund für eine Förderung weggefallen ist.

(2) Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds kann auf die Rückzahlung einer Förderung im Einzelfall ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden, wenn dem Empfänger oder dem Rechtsnachfolger auf Grund besonderer Umstände die Tilgung der Verbindlichkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 21

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds darf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen und der Sicherung der Rückzahlung von Förderungsdarlehen ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Förderungswerbers;
- b) Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- c) familienrechtliche Merkmale;
- d) Angaben über Berufsausbildung, ausgeübten Beruf, bestehende und beendete Arbeitsverhältnisse;
- e) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung vorzulegen sind;
- f) Ausmaß der beantragten und der gewährten Förderung;
- g) Bilanzen, Rechnungsabschlüsse, Kostenvoranschläge, Rechnungen und dergleichen;
- h) Sozialversicherungsdaten und Bankverbindungen.

§ 22

Richtlinien

Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds hat Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. In diese Richtlinien sind jedenfalls Regelungen aufzunehmen über:

- a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, insbesondere über den Grad der Bedürftigkeit;
- b) die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und das Ausmaß der Förderungen;
- c) das Verfahren zur Gewährung und über den Widerruf von Förderungen;
- d) die Auflagen und die Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird;
- e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.

3. Unterabschnitt

Organisatorische Bestimmungen

§ 23

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

(1) Zur Förderung, Beratung und Unterstützung von Personen oder Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 lit. a bis f wird der „Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds“ - in der Folge kurz „Fonds“ genannt - errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Dem Fonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Gewährung von Förderungen nach § 15;
- b) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel;
- c) die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen;
- d) die Abgabe von Äußerungen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Interessen von Personen nach § 17 Abs. 1 lit. a bis e betreffen.

- (4) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
- a) durch die Zuweisung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe nach Maßgabe des § 10;
 - b) durch die Zuweisung aus dem Ertrag der Kulturförderungsabgabe nach § 6 Abs. 4 des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr. 86/2005, in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) durch Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hiefür jeweils vorgesehenen Mittel;
 - d) durch Rückflüsse aus Förderungen nach diesem Gesetz;
 - e) durch Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen;
 - f) durch Zinsen aus den Fondsmitteln und aus sonstigen Erträgen des Fondsvermögens;
 - g) durch Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (5) Der Fonds hat seine Mittel zinsbringend anzulegen.

§ 24

Organe des Fonds, Geschäftsstelle

- (1) Die Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (2) Die Organe des Fonds haben sich zur Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle zu bedienen. Der Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle ist aus den Mitteln des Fonds zu tragen.

§ 25

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
- a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betrauten Organisationseinheit als Vorsitzender;
 - b) der Leiter des Bundessozialamtes für Tirol;
 - c) drei Mitglieder aus dem Personenkreis nach § 17 Abs. 1 lit. a;
 - d) vier Mitglieder aus dem Personenkreis nach § 17 Abs. 1 lit. d.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar
- a) die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c auf Vorschlag des Tiroler Kriegsopferverbandes und
 - b) die Mitglieder nach Abs. 1 lit. d auf Vorschlag des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, Landesverband Tirol.
- (3) Die Landesregierung hat die nach Abs. 2 vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung die Mitglieder des Kuratoriums ohne Vorschlag bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, dem die Vertretung des betreffenden Mitgliedes während der Dauer seiner Verhinderung obliegt.
- (4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium erlischt
- a) durch den Tod,
 - b) für Mitglieder nach Abs. 1 lit. c und d durch
 1. das dreimalige, aufeinanderfolgende und unentschuldigte Fernbleiben von den Sitzungen,
 2. den Widerruf der Bestellung oder
 3. den Verzicht auf die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft). Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind oder wenn sich herausstellt, daß sie nie gegeben waren. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kuratorium, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d haben in die Hand des Vorsitzenden die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.
- (6) Die Mitglieder haben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte weiterzuführen, bis die neuen Mitglieder bestellt wurden. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, daß sie am Tage nach dem Ablauf der Amtsdauer der früheren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(7) Für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen und die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für Landesbeamte sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d haben gegenüber dem Fonds Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, wobei jedoch unabhängig von der Dauer der Dienstreise immer die volle Tagesgebühr zusteht. Den Ersatzmitgliedern stehen diese Ansprüche nur dann zu, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

§ 26

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung über:

- a) die Gewährung von Förderungen nach § 15;
- b) die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen;
- c) die Abgabe von Äußerungen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Interessen von Personen oder Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 lit. a bis f betreffen;
- d) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß des Fonds;
- e) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Kuratoriums;
- f) über die Begründung und die Beendigung von Dienstverhältnissen;
- g) die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(2) Der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden ist unmittelbar nach der Beschlußfassung im Kuratorium der Landesregierung zuzuleiten.

(3) Der Vorsitzende hat das Kuratorium nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende hat das Kuratorium überdies dann einzuberufen, wenn es mindestens vier Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der vom Vorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Das Kuratorium kann seinen Sitzungen fachkundige Landesbedienstete, Vertreter von Interessenverbänden oder sonstige Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Das Kuratorium hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung, die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen sowie Vorschriften über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

§ 27

Vorsitzender des Kuratoriums

Dem Vorsitzenden des Kuratoriums obliegen:

- a) die Vertretung des Fonds nach außen;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
- c) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel;
- d) die Erstellung der Entwürfe des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des Fonds;
- e) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und
- g) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums.

§ 28

Aufsicht

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien eingehalten werden.

(2) Der Fonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und aus Anlaß von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums über die Erlassung oder Änderung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und über den Rechnungsabschluß bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung hat Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen dieses Gesetz und die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien verstoßen, aufzuheben.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kriegsofferabgabengesetz 1953, LGBl. Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1960 und
- b) das Gesetz betreffend den Landeskriegsofferfonds, LGBl. Nr. 9/1926, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1947.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem Kriegsofferabgabengesetz 1953 anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften weiterzuführen.

(2) Das Vermögen des Tiroler Landeskriegsofferfonds, zugleich Fürsorgefonds für die Opfer des politischen Freiheitskampfes, ist dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds zu übertragen.

(3) Die Mitgliedschaft des vom Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol vorgeschlagenen Mitgliedes im Kuratorium erlischt mit 1. Jänner 2007.

(4) Soweit in landesgesetzlichen Vorschriften auf den Tiroler Landeskriegsofferfonds verwiesen wird, tritt an dessen Stelle der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds.

- 10 -

- 11 -